

Satzung des Rock'n Roll Club The Teddy's e.V.

A) Name, Sitz, Zweck und Vergütung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Rock'n Roll Club The Teddy's e. V.", Kurzbezeichnung "RRC".

Er hat seinen Sitz in Höchstädt an der Donau und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Rock 'n' Roll und Boogie –Woogie und sämtlicher Tanzsportarten. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- der Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen aller Art
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Darbietungen in der Öffentlichkeit
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Förderung der Jugendarbeit seiner Mitglieder im Sinne der Deutschen Sportjugend

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Näheres ist hier in § 3 geregelt.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6.

Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist politisch und konfessionell neutral.

7.

Der Verein ist Mitglied des bayerischen Landessportverbandes und erkennt die Satzungen und Ordnungen des Bayerischen Landessportverbandes an. Die Mitgliedschaft im Verein bedeutet mithin auch die Mitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes beim Bayerischen Landessportverband.

§ 3 Vergütung für Vereinstätigkeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

3.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4.

Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage.

B) Mitgliedschaft

§ 1 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitglieder teilen sich in ordentliche, also aktive, und passive Mitglieder. Ordentliche, sowie Ehrenmitglieder können unbescholtene natürliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und juristische Personen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme im Verein entscheidet das Präsidium, nachdem der Bewerber um die Aufnahme im Verein ein schriftliches Annahmegesuch bzw. eine Anmeldekarte erworben und dem Präsidium vorgelegt hat. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmegesuchs.

Die Ablehnung des Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

Über einen Widerspruch gegen eine Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder, die im Übrigen kein ordentliches oder passives Mitglied im Verein sind und vom Präsidium ernannt wurden, haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 3 Rechte aus der Mitgliedschaft

Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Zahlung des Vereinsbeitrages geltend gemacht werden.

§ 4 Doppelmitgliedschaft

Ist der Bewerber um die Mitgliedschaft Mitglied eines anderen Rock'n Roll oder Boogie-Woogie Clubs, so kann er kein ordentliches Mitglied des Vereins werden. Über Ausnahmen kann das Präsidium durch Beschluss entscheiden.

Unberührt hiervon ist die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

2.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen. Er ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen anzuzeigen. Der Austretende hat die bis zum Austritt fälligen Beiträge noch voll zu bezahlen.

3.

Durch Beschluss des Präsidiums können Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind,
- b) sich eines vereinsschädigenden Verhalten schuldig machen bzw. gegen Vereins- und Verbandssatzung verstoßen,
- c) bei unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins sowie bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- d) nach entsprechender Abmahnung bei wiederholten Verstößen gegen Bestimmungen der Satzung oder sonstiger Beschlüsse des Vorstands, des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung

4.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums steht dem Betroffenen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung das Einspruchsrecht zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

5.

Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium, bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. bis zu einer Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft. Über den Einspruch des Mitglieds ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung des Ausschlusses zu entscheiden, andernfalls endet das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte bis zu einer endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

6.

Mitglieder, welche mit einem Amt betraut waren, haben vor dem Austritt oder dem Ausschluss Rechenschaft abzulegen.

7.

Die Nachwahl für dieses Amt findet bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Das Mandat gilt dann bis zu den turnusgemäßen Neuwahlen.

8.

Mitgliederkarte bzw. -ausweis sind Eigentum des Vereins und sind bei Austritt oder Ausschluss zurückzugeben.

C) Stimmrecht, Wählbarkeit

§ 1 Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten haben ordentliche Vereinsmitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr, sofern die Mitgliedschaft nicht ruht. Bei jüngeren Mitgliedern ist jeweils ein gesetzlicher Vertreter des Mitglieds stimmberechtigt.

2.

Wählbar ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

D) Organe des Vereins

§ 1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Das Präsidium
3. Die Mitgliederversammlung

§ 2 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass dem 2. Vorsitzenden lediglich für den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden die Vertretung des Vereines nach außen obliegt. Der 1. und der 2. Vorsitzende haben die Stellung von gesetzlichen Vertretern des Vereines. Jeder vertritt allein.

3.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können auch in Ämterhäufung Aufgaben von Präsidiumsmitgliedern übernehmen.

4.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Zuruf mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Das Nähere kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.

5.

Der Vorstand leitet die Hauptversammlung und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

6.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art sowie von Geschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

7.

Weitere Rechte, Aufgaben und Befugnisse des Vorstands können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 3 Das Präsidium

1.

Das Präsidium ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, das beschlussfassende Organ des Vereins.

2.

Das Präsidium besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch bis zu fünf Beisitzer für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

3.

Das Präsidium wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder beantragen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung, durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

4.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

5.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6.

Die Aufgaben des Präsidiums ergeben sich aus der Satzung.

7.

Weitere Pflichten, Aufgaben und Befugnisse können im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal je Geschäftsjahr statt.

Der 1. Vorsitzende lädt hierzu alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher oder in Textform ein. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

2.

Auf schriftlichem oder elektronischem Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes der Versammlung hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

3.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

4.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Kassierers, des Jugendleiters, der Abteilungsleiter,
die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
die Abnahme der Jahresrechnung (Entlastung),
die Wahl des Vorstandes (1. und 2. Vorsitzender),
die Wahl des Kassierers,
die Wahl des Sportwarts,
die Wahl des Schriftführers,
die Wahl des Jugendwartes,
die Wahl von Beisitzern für das Präsidium,
die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren),
im Innenverhältnis die Beschlussfassung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Immobilien,
im Innenverhältnis die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 Euro für den Einzelfall,
die Aufnahme von Krediten,
die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- b) Die Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von außerordentlichen Beträgen bedarf der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Beschlüsse, soweit sie nicht die Änderung der Satzung, die Auflösung und/oder Liquidation des Vereins betreffen, werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht begründete Einwände erhoben werden. Über begründete Einwände entscheidet die Versammlung durch Beschluss.

6.

Über die Inhalte der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

7.

Anträge zur Mitgliederversammlung, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden soll, müssen mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden, da diese andernfalls nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden können. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge sollen, sofern sie sich nicht durch Zeitablauf erledigt haben, bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung genommen werden.

E) Mitgliedsbeiträge, Vertretungsbefugnisse, Jahresrechnung, Revision

§ 1 Geschäftsjahr und Mitgliedsbeiträge

1.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Beiträge sind grundsätzlich in Geld zu entrichten. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich im Voraus im Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Mit der Aufnahme eines Mitglieds wird sofort der gesamte Beitrag für das laufende Kalenderquartal fällig.

§ 2 Rechnungslegung der Abteilungen

Die einzelnen Abteilungen des Vereins sind verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Ende des Geschäftsjahres die Abteilungskassen nach vorheriger Prüfung durch die Abteilungsrevision dem Kassierer vorzulegen.

§ 3 Vertretungsbefugnisse

1.

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, ist im Einzelfall berechtigt, zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vereinsangelegenheiten über einzelne Geschäftsvorgänge bis zu 10.000,00 Euro zu entscheiden. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, im Außenverhältnis gilt die gesetzliche Vertretungsbefugnis im Sinne des BGB.

2.

Im Übrigen entscheidet im Innenverhältnis die Mitgliederversammlung über Geschäftsvorgänge, die einen Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro überschreiten, sowie über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Immobilien und die Aufnahme von Krediten.

§ 4 Jahresrechnung und Revision

1.

Der Kassierer hat für das abgelaufene Jahr eine Jahresabrechnung zu erstellen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweist.

2.

Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich.

3.

Die Jahresabrechnung wird durch zwei Revisionen geprüft und ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren haben insbesondere zu prüfen, ob die Einnahmen und Ausgaben im unmittelbaren Vereinsinteresse stehen.

F) Die Abteilungen

§ 1 Gründung der Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Tanzsportarten und Fitnesskurse bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet.

§ 2 Die Organe der Abteilung

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Das Nähere kann durch eine Abteilungsordnung geregelt werden.

§ 3 Die Wahl der Organe der Abteilung und die Abteilungsversammlung

Die Organe der Abteilung werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften der Satzung sowie die Wahlordnung entsprechend.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag und / oder einen Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Abteilungsbeiträgen ergebende Kassenprüfung kann jederzeit vom Kassierer des Vereins vorgenommen werden. Die Erhebung eines Abteilungsbeitrages und / oder eines Aufnahmebeitrages bedarf der Zustimmung des Präsidiums des Vereins.

§ 5 Abteilungsordnung

Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Der Abteilungsordnung darf der Satzung des Vereins nicht zuwider laufen. Die Abteilungsordnung ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

G) Änderung der Satzung, Auflösung und Liquidation des Vereins

§ 1 Antragstellung und Bekanntgabe in der Tagesordnung

1.

Anträge auf Änderung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins sind beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

2.

Bei Verhandlungen über Anträge auf Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Mitgliederversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen sind.

§ 2 Beschlussfassung

1.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn es

- das Präsidium mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.

oder

- von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sind in dieser Versammlung weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

§ 3 Liquidation

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke findet über das Vermögen des Vereins die Liquidation statt. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden. Die Auflösung des Vereins ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu geben.

2.

Das Vereinsvermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar wiederum zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Rock ´n´ Roll, Boogie –Woogie oder anderen Tanzsportarten verwendet.

Gleiches gilt bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins.

H) Sonstige Bestimmungen

§1 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung ohne die Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn diese Änderung auf Verlangen des zuständigen Finanzamtes zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder auf Verlangen des Registergerichtes erfolgt. Dies gilt nicht, wenn Änderungen von grundlegender Bedeutung (z.B. Änderung des Satzungszwecks oder Erweiterung der Befugnisse des Vorstands) vorzunehmen sind.

§ 2 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts-, Jugend- und Jugendwahlordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 3 Haftung und Versicherungsschutz

1.

Für Verletzungen während der Ausübung von Tanzsport oder der Teilnahme an dem satzungszweck entsprechenden Veranstaltungen sowie bei Fahrten zu solchen Veranstaltungen haftet der Verein im Rahmen der Sportunfallversicherung beim Bayerischen Landessportverband. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem 1. des auf den Beitritt in den Verein folgenden Monats.

2.

Im Übrigen richtet sich die Haftung des Vereins nach § 31 BGB. Die Haftung des Vereins ist, soweit gesetzlich zulässig, auf das Vereinsvermögen beschränkt.

3.

Soweit Ansprüche aus Schadensersatz von Mitgliedern nicht vollumfänglich durch Versicherungen ausgeglichen werden, haftet der Verein darüber hinaus nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Vereinsmitglied.

§ 4 Datenschutzbestimmungen

1.

Mit dem Beitritt eines Mitglieds im Verein nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des Vorstandes und des Präsidiums gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern

einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegen steht.

2.

Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstands- und Präsidiumsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Emailadresse, sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Turnieren, Meisterschaften oder Veranstaltungen, meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an den Verband oder veröffentlicht diese in den entsprechenden Medien.

3.

Der Verein informiert die Tages- bzw. Fachpresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben im Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt auch die zuständigen Verbände von dem Widerspruch des Mitglieds.

4.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung der entsprechenden Daten.

5.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstands- und Präsidiumsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

6.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

I) Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.